



Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

9522/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0022 (NLE)**

SCH-EVAL 157
MIGR 79
COMIX 374

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Mai 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8817/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Frankreich (Pas-de-Calais) festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Frankreich (Pas-de-Calais) festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3540. Tagung vom 19. Mai 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Frankreich (Pas-de-Calais) festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Frankreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der Rückkehr/Rückführung im französischen Pas-de-Calais durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 86 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Zum Zeitpunkt der Schengen-Evaluierung stand Frankreich einer außergewöhnlichen Herausforderung gegenüber, da sich zahlreiche, nicht zum Aufenthalt in der EU berechtigte Drittstaatsangehörige im französischen Departement Pas-de-Calais befanden und dort auf eine Gelegenheit warteten, illegal über die Grenze ins Vereinigte Königreich zu gelangen, wodurch Sofortmaßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe, öffentliche Ordnung und Bekämpfung illegaler Einwanderung notwendig wurden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Gewährleistung der Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung und insbesondere mit den durch die Richtlinie 2008/115/EG² festgelegten Standards und Verfahren sollte der Umsetzung der Empfehlungen 2, 3 und 4 Vorrang eingeräumt werden, wobei die Entwicklung der Situation und insbesondere die Auflösung des Lagers in "La Lande" zwischen dem 24. und dem 26. Oktober 2016 sowie das Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. März 2016 zur Änderung des französischen Gesetzbuchs über Einreise und Aufenthalt von Ausländern und das Asylrecht am 1. November 2016 zu berücksichtigen sind.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

Die Französische Republik sollte

1. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG auf wirksame und verhältnismäßige Weise vollstreckt werden;
2. unter Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleisten, dass die Identität und der Rechtsstatus der im Gebiet "La Lande" und Umgebung aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt werden und im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG gegebenenfalls Rückkehrentscheidungen in Bezug auf Personen ergehen, die nicht zum Aufenthalt in Frankreich berechtigt sind;
3. im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG Einreiseverbote gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige verhängen, denen keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder die ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen sind;
4. sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige, die aufgefordert wurden, Frankreich zu verlassen und die kein Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder assoziierten Schengen-Land haben, die Union verlassen und im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie und in Anwendung des neuen, im November 2016 in Kraft getretenen Rechtsrahmens in einen Drittstaat zurückkehren; zu diesem Zweck sollte Artikel 1 der von der Präfektur Pas-de-Calais erlassenen Rückkehrentscheidungen, in dem in der Regel der Bestimmungsdriftstaat genannt ist, geändert werden;
5. sicherstellen, dass im Falle einer Rückkehr in einen Drittstaat, bei dem es sich nicht um den Herkunftsstaat oder einen Transitstaat des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen handelt und in den der Rückkehrer aufgenommen wird, die betreffende Person dem Bestimmungsland im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Rückführungsrichtlinie zuvor zugestimmt hat;

6. Maßnahmen umsetzen, die darauf abzielen, unbegleitete Minderjährige im französischen "La Lande" und im Departement "Pas-de-Calais" zu erreichen, um nach individueller Prüfung ihrer spezifischen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung ihrer vordringlichen Interessen eine angemessene und wirksame Unterstützung und Vormundschaft sicherzustellen; sofern einige der unbegleiteten Minderjährigen nicht in einer speziellen Einrichtung untergebracht werden können, sollten sie auf angemessene Weise direkt vor Ort – u. a. im Aufnahmelaager von "La Lande" – unterstützt werden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
